

Kreisschreiben

des

Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend die Staatsangehörigkeit der in der Schweiz außerehelich geborenen Kinder von Französinen.

(Vom 26. April 1901.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Damit Kinder, die von Französinen in der Schweiz außerehelich geboren werden, in Frankreich als französische Staatsangehörige anerkannt werden, muß dem Art. 334 des französischen Civilgesetzbuches Genüge geleistet sein. Dieser Artikel bestimmt: „La reconnaissance d'un enfant naturel sera faite par un acte authentique, lorsqu'elle ne l'aura pas été dans son acte de naissance“.

Daraus ergibt sich, daß die Anerkennung eines außerehelichen Kindes entweder im Geburtsakte selbst oder durch eine besondere öffentliche Urkunde erfolgen muß. Die Form dieser öffentlichen Urkunde wird durch das kantonale Recht bestimmt, d. h. sie muß entweder eine notarialische Urkunde sein oder vor der zur Ausstellung öffentlicher Urkunden gesetzlich zuständigen Amtsstelle abgegeben sein. Wir machen dabei darauf aufmerksam, daß nach der französischen Gerichtspraxis auch eine vor der Geburt ausgestellte Anerkennung wirksam ist.

- In allen Fällen genügt eine bloß mündliche Anerkennung nicht, sondern es hat die Mutter die Anerkennung des Kindes durch ihre Unterschrift zu bestätigen.

Es ist in erster Linie darauf hinzuwirken, daß die Anerkennung im Geburtsakte selbst vorgenommen werden kann.

Soweit es den Verhältnissen nach möglich ist, hat deshalb der Civilstandsbeamte sich in die Wohnung der Mutter zu begeben und die Erklärung der Geburt von der Mutter selbst entgegenzunehmen, womit er die Anfrage zu verbinden hat, ob sie das Kind mit ihrer Unterschrift als das ihrige anerkennt. Die in Art. 14, Absatz 2, des Civilstandsgesetzes vorgesehene Anzeige des Anstaltsvorstehers ist, worauf wir ausdrücklich auf-

merksam machen, nicht hinreichend, um das französische Staatsbürgerrecht des Kindes festzustellen.

Soweit dieses Verfahren dem Civilstandsbeamten nicht anwendbar erscheint, ist darauf hinzuwirken, daß durch besondere öffentliche Urkunde die Anerkennung des Kindes durch die Mutter erfolgt. Die durch besonderen Akt erfolgte Anerkennung ist in einer Randbemerkung in der Geburtsurkunde einzutragen, die auch in den Auszug aus dem Geburtsregister aufzunehmen ist, wobei jeweilen ausdrücklich anzugeben ist, daß die Anerkennung seitens der Mutter unterschriftlich erfolgt sei.

Aus vorstehendem ist zu entnehmen, daß die schweizerischen Civilstandsbeamten, wenn in ihrem Kreise eine Französin außer-ehelich niederkommt, sich nicht mit der gewöhnlichen Geburtsanzeige begnügen dürfen, sondern nach der erwähnten Vorschrift des französischen Rechtes die förmliche Anerkennung des Kindes durch die Mutter, von der letzteren unterschrieben, zu verlangen haben.

Nur auf diese Weise können vorkommenden Falls schweizerische Gemeinden vor dem Schaden, der ihnen aus der Heimatlosigkeit der fraglichen Kinder erwachsen müßte, bewahrt werden.

Wir ersuchen Sie hiermit, die sämtlichen Civilstandsbeamten und Hebammen, sowie die Vorsteher der verschiedenen Kranken-, Armen- und übrigen in Betracht kommenden Anstalten und alle Gemeinderäte Ihres Kantons im Sinne dieser Mitteilungen zu instruieren, damit dieselben jeweilen rechtzeitig das Erforderliche veranlassen können, um die einschlägige französische Gesetzesvorschrift zu erfüllen.

Wir benutzen diesen Anlaß, um Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 26. April 1901.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Vizepräsident:

Zemp.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



**Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend die
Staatsangehörigkeit der in der Schweiz außerehelich geborenen Kinder von Französinnen.
(Vom 26. April 1901.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1901
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	18
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.05.1901
Date	
Data	
Seite	1015-1016
Page	
Pagina	
Ref. No	10 019 606

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.